

Satzung

des Landesverbandes Sozialpsychiatrischer Einrichtungen in Schleswig-Holstein e. V.

in der Fassung vom 28. August 2006

Vorbemerkung

Der Landesverband Sozialpsychiatrischer Einrichtungen in Schleswig-Holstein ist Landesverband des Dachverbandes Gemeindepsychiatrie e.V. (Bonn).

Dachverband und Landesverbände

- bilden den deutschen Verband der Anbieter gemeindepsychiatrischer Einrichtungen und Dienste.
Landes- und Dachverband Gemeindepsychiatrie sind Interessenverbände sozialpsychiatrischer Trägerorganisationen sowie freier Vereine und Initiativen von Bürgerhelfern, Psychiatrie-Erfahrenen und Angehörigen. Der Verband und seine Mitglieder setzen sich engagiert für gemeindeintegrierte Hilfen für psychisch erkrankte und behinderte Menschen und für deren dauerhafte soziale Integration und gleichberechtigte gesellschaftliche Teilhabe ein.
Die Mitgliedsorganisationen des Dachverbandes unterstützen Menschen mit psychischen Erkrankungen und Behinderungen durch unterschiedliche gemeindepsychiatrische Leistungen wie Beratung, Behandlung, Pflege, Rehabilitation, Hilfen zur Selbstversorgung, Hilfen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft, Hilfen zur Teilhabe am Arbeitsleben, Hilfen zur Prävention, Besuchsdienste und Clubs.
Die Mitgliedsorganisationen schließen sich im Dachverband und in dessen Landesverbänden zusammen, um ihre Kräfte zu bündeln und die Gemeindepsychiatrie zu stärken.
- setzen sich für Selbstbestimmung, Chancengleichheit und angemessene gemeindeintegrierte medizinische, therapeutische und rehabilitative Hilfen für Menschen mit psychischen Erkrankungen und Behinderungen ein.
Landes- und Dachverband Gemeindepsychiatrie und seine Mitgliedsorganisationen vertreten eine Auffassung von Gemeindepsychiatrie, die das Selbstbestimmungsrecht der NutzerInnen in den Mittelpunkt stellt. Die gemeindepsychiatrischen Hilfen orientieren sich an den Wünschen und Zielen der NutzerInnen. Die Hilfen sind ressourcenorientiert, geben Hilfe zur Selbsthilfe und haben die Unabhängigkeit der NutzerInnen von professionellen Hilfen zum Ziel.
Landes- und Dachverband Gemeindepsychiatrie und seine Mitgliedsorganisationen verpflichten sich, zur Stärkung der Rechte der NutzerInnen beizutragen, ihre Mitwirkung zu fördern und sie aktiv an der Ausgestaltung der Hilfen zu beteiligen.

- fördern die fachliche, organisatorische und wirtschaftliche Weiterentwicklung ihrer Mitgliedsorganisationen.
Landes- und Dachverband Gemeindepsychiatrie unterstützen den offenen Informations- und Wissenstransfer zwischen ihren Mitgliedsorganisationen. Sie beraten ihre Mitglieder bei der Konzeptentwicklung, der Qualitätsentwicklung, in organisatorischen und betriebswirtschaftlichen Fragen sowie bei der Öffentlichkeitsarbeit. Landes- und Dachverband Gemeindepsychiatrie sorgen für die Implementierung und Weiterentwicklung fachlicher Standards und führen Fortbildungsveranstaltungen durch.
- organisieren und vertreten die Interessen ihrer Mitgliedsorganisationen auf Länder-, Bundes- und europäischer Ebene.
Landes- und Dachverband Gemeindepsychiatrie bündeln die Interessen ihrer Mitgliedsorganisationen und vertreten diese gegenüber Leistungsträgern, den Länder- und Bundesverwaltungen, der Länder-, Bundes- und Europapolitik sowie anderen Verbänden. Die Verbände unterstützen Kommunen, Länder und Bund bei der Weiterentwicklung der Gemeindepsychiatrie und wirken bei der Psychiatrieplanung mit.
- verstehen sich als Partner aller Vereinigungen, die sich für Fortschritte bei der Entwicklung von gemeindepsychiatrischen Unterstützungsangeboten einsetzen.
Landes- und Dachverband Gemeindepsychiatrie unterstützen als spitzenverbandsübergreifender Zusammenschluss aktiv den Bundesverband der Psychiatrie-Erfahrenen und arbeiten eng mit dem Bundesverband der Angehörigen zusammen. Sie schließen darüber hinaus Bündnisse mit allen Organisationen, die sich für die Weiterentwicklung der gemeindepsychiatrischen Hilfen einsetzen.

§ 1 Name und Sitz

Der Verband trägt den Namen „Landesverband Sozialpsychiatrischer Einrichtungen in Schleswig-Holstein“. Nach der Eintragung ins Vereinsregister erhält der Name den Zusatz „e.V.“.

Sitz des Verbandes ist in Kiel. Der Verband ist Landesverband des Dachverbandes Gemeindepsychiatrie e.V. in Bonn.

§ 2 Zweck des Verbandes

Der Verband hat den Zweck, sozialpsychiatrische Leistungsanbieter zusammenzuschließen und damit die Lösung psychosozialer Probleme, insbesondere die Integration psychisch kranker und behinderter Menschen in die Gesellschaft, zu erleichtern. Der Verband setzt sich insbesondere ein für

1. die rechtliche Gleichstellung seelisch Erkrankter und Behinderter,
2. die Prinzipien einer gemeindeintegrierten und bedarfsgerechten Versorgung aller Kranken- und Behindertengruppen aus dem Bereich der Psychiatrie,

3. die Beteiligung der Psychiatrie-Erfahrenen und Angehörigen und anderer Bürger an der Planung, Entwicklung und Realisierung der Angebote.

Er strebt dieses Ziel an durch

1. Sammlung und Weitergabe von Informationen
2. Beratung, Koordination und Unterstützung lokaler, regionaler und überregionaler Initiativen
3. Förderung der fachlichen, organisatorischen und wirtschaftlichen Weiterentwicklung gemeindepsychiatrischer Organisationen
4. Einflussnahme auf die Verwirklichung bestehender Gesetze und auf die Gesetzgebung
5. Anregung von Vereinsgründungen
6. Fortbildung von Mitarbeitern
7. Öffentlichkeitsarbeit.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen.
4. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mittel

Die zur Erreichung seines Zweckes notwendigen Mittel erwirbt der Verband durch

1. Mitgliederbeiträge
2. Spenden
3. Öffentliche Zuwendungen

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können Vereinigungen, Organisationen, Initiativen, Gruppen und Arbeitsgemeinschaften werden, soweit sich diese zusammengeschlossen haben zu:
 - a. juristischen Personen
 - b. Personenvereinigungen, die als nicht rechtsfähig angesehen werden, z. B. nicht eingetragene Vereine.

Die Mitglieder müssen die Ziele des Landesverbandes bejahen und die Bereitschaft mitbringen, aktiv im Sinne des § 2 dieser Satzung zu arbeiten. Einzelpersonen können nicht Mitglied werden.

2. Die Mitgliedschaft ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme in den Verband entscheidet der Vorstand des Landesverbandes.
3. Die Mitgliedschaft endet durch den Austritt oder Ausschluss. Der Austritt kann mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Für dieses Jahr ist der volle Beitrag zu zahlen. Der Vorstand kann ein Mitglied, das den Zwecken des Verbandes zuwiderhandelt, ausschließen; er teilt den Ausschluss dem Mitglied schriftlich mit. Das betroffene Mitglied hat das Recht, gegen den Ausschluss schriftlich Widerspruch einzulegen, über den die Mitgliederversammlung entscheidet.
4. Der Landesverband Sozialpsychiatrischer Einrichtungen in Schleswig-Holstein e. V. ist Mitglied des Dachverbandes Gemeindepsychiatrie e. V.

§ 6 Beitrag

Die Beiträge werden von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes festgesetzt.

§ 7 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8 Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind:

- die Mitgliedsversammlung
- der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist in jedem Rechnungsjahr einzuberufen.
2. Der Vorstand bestimmt Zeit, Ort und Tagesordnung der Mitgliederversammlung. Die Tagesordnung kann von der Mitgliederversammlung erweitert werden. Die/der Vorsitzende des Vorstandes beruft die Mitgliederversammlung schriftlich mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Sie/er führt den Vorsitz der Versammlung. Die Mitgliederversammlung wird bei deren/dessen Verhinderungsfall von einer/einem der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich beantragt wird.
4. Jedes Mitglied des Verbandes ist in der Mitgliederversammlung mit einer Stimme stimmberechtigt. Bei den Beschlüssen nach § 10 Nr. 3 und Nr. 4 sind die Mitglieder des Vorstandes nicht stimmberechtigt.
5. Die Mitgliederversammlung fasst die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
6. Eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten ist zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Verbandes erforderlich. Satzungsänderungen, die den Zweck des Verbandes betreffen, setzen die Einwilligung des zuständigen Finanzamtes voraus, sofern die Gemeinnützigkeit des Verbandes gewahrt bleiben soll.
Satzungsänderungen, die vom Registergericht bzw. Finanzamt vorgeschrieben werden, kann der Vorstand allein beschließen. Auf der nächsten Mitgliederversammlung sind die Mitglieder zu informieren.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegen:

1. Die Wahl des Vorstandes.
2. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr.
3. Die Entgegennahme des Geschäftsberichtes vom Vorstand.
4. Die Wahl der Rechnungsprüfer und die Genehmigung der Rechnungsprüfung.
5. Die Entlastung des Vorstandes.
6. Die Entscheidung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
7. Die Entscheidung über die Tagesordnungspunkte.
8. Festlegung der Ziele und Aufgaben für das auf die Mitgliederversammlung folgende Jahr.
9. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.

§ 11 Niederschriften

Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der die Beschlüsse der Versammlung und das Ergebnis der Abstimmung festgehalten werden. Die Niederschrift ist von der Versammlungsleiterin/ dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus bis zu fünf Personen, darunter der/die 1. und 2. Vorsitzende.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 13 Vertretung des Verbandes/gesetzlicher Vorstand

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende.
2. Beide Vorsitzende sind einzelvertretungsberechtigt.
3. Ein/e Geschäftsführer/in kann durch Vorstandsbeschluss zum Besonderen Vertreter gemäß § 30 BGB bestellt werden.

§ 14 Auflösung des Verbandes

Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das eventuelle Vereinsvermögen dem Dachverband Gemeindepsychiatrie e.V., Bonn, zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.